

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 18 - 148

Beilage 223

Gesetz
vom über den Kulturförderungsbeitrag
(Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Gegenstand der Abgabe

§ 1. Der Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999) im Land Burgenland unterliegt einer ausschließlichen Landesabgabe (Kulturförderungsbeitrag).

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 2. (1) Bemessungsgrundlage des Kulturförderungsbeitrages sind jene monatlichen Zahlungen (Rundfunkgebühr und Programmentgelt), die von den abgabepflichtigen Personen auf Grund des Betriebens oder der Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung zu leisten sind. Die Umsatzsteuer und der Kunstförderungsbeitrag des Bundes gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(2) Die Höhe der monatlichen Abgabe beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage.

(3) Wird die Abgabe in EURO entrichtet, so ist der Abgabebetrag auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; dabei sind Restbeträge unter fünf Cent abzurunden und Restbeträge ab fünf Cent aufzurunden.

Abgabepflicht, Fälligkeit

§ 3. (1) Abgabepflichtig ist, wer zur Entrichtung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, verpflichtet ist.

(2) Der Kulturförderungsbeitrag ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren entsteht und letztmalig für den Monat, in dem diese Verpflichtung endet. Er kann ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen für höchstens zwei Monate im Voraus vorgeschrieben werden, wenn auch die Rundfunkgebühren im Voraus eingehoben werden.

(3) Die Abgabe wird mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung durch die Gebühren Info Service GmbH fällig. Die Abgabenbehörde kann insbesondere in den Fällen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Abgabepflichtigen einen Vertrag über die Art der Einhebung, der Vorschreibung, der Fälligkeit und der Entrichtung abschließen.

(4) Der Abgabepflichtige hat alle für das Entstehen oder die Endigung der Abgabepflicht wesentlichen Umstände oder jede Änderung dieser Umstände unverzüglich der Gebühren Info Service GmbH mitzuteilen. Eine Meldung nach § 2 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, gilt als Mitteilung im Sinne dieser Regelung. § 2 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, gilt sinngemäß.

Behörden und Verfahren

§ 4. (1) Abgabenbehörde erster Instanz ist die Gebühren Info Service GmbH. Über Berufungen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes entscheidet die Landesregierung, die in Vollziehung dieses Gesetzes auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

(2) Die Gebühren Info Service GmbH kann sich zur Durchführung des Inkassos eines Dritten bedienen.

(3) Die Gebühren Info Service GmbH hat den Abgabenertrag vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung (§ 5 Abs. 2) verbleibenden Abgabenertrag innerhalb eines Monats dem Land Burgenland abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(4) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.

194/1999, anzuwenden. Rückständige Kulturförderungsbeiträge sind im Verwaltungswege einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gebühren Info Service GmbH einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Abgabebetrag vor-schreiben. Die Gebühren Info Service GmbH ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.

Zweckwidmung

§ 5. (1) Der Ertrag des Kulturförderungsbeitrages ist zur finanziellen Unterstützung von Un-ternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen zu verwenden.

(2) Von den eingebrachten Kulturförderungsbeiträgen sind 1,5 % zur Deckung des Aufwan-des der Berufungsbehörde zu verwenden. Die Gebühren Info Service GmbH erhält 2,5% der vereinnahmten Abgabebeträge als Vergütung für den ihr nach diesem Gesetz entstehenden Aufwand. Der Vergütungsbetrag kann von der Gebühren Info Service GmbH von den verein-nahmten Abgabebeträgen einbehalten werden und enthält bereits eine allfällige Umsatzsteu-er.

Schlussbestimmung

§ 6. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Das Bgld. Kulturschillinggesetz, LGBl. Nr. 18/1979, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Wird die Abgabe in Schilling entrichtet, so ist bis zum 31. Dezember 2001 der Abgaben-betrag auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden. Dabei sind Restbeträge bis ein-schließlich 50 Groschen abzurunden und Restbeträge über 50 Groschen aufzurunden.

Vorblatt

Problem:

Mit 1. Jänner 2000 ist das Rundfunkgebührengesetz – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, in Kraft getreten. Die Bewilligungspflicht für den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten war nicht mehr zeitgemäß und wurde durch eine Meldepflicht ersetzt.

Das Gesetz über die Erhebung des Kulturschillings (Bgl. Kulturschillinggesetz), LGBl. Nr. 18/1979, knüpft aber an die entfallenen Bewilligungen an.

Ziel:

Anpassung der landesrechtlichen Abgabenregelungen an die veränderten bundesrechtlichen „Vorgaben“

Lösung:

Schaffung eines Kulturförderungsbeitragsgesetzes, das die Abgabepflicht an den Betrieb und die Betriebsbereitschaft von Rundfunkempfangseinrichtungen anknüpft.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Ist gegeben

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes wird es zu keinen Mehrkosten für die Landesverwaltung kommen. Kostenverursachend ist § 6 Abs. 4 Rundfunkgebührengesetz, wonach die Bescheide der Gebühren Info Service GmbH (GIS) durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken sind.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der Erlassung des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, entfällt ab 1. Jänner 2000 die Erteilung von Fernseh Rundfunk- und Rundfunkhauptbewilligungen als Voraussetzung für den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen. Das Entstehen der Abgabepflicht und die Abgabepflicht als solche knüpfen nach dem Bgld. Kulturschillinggesetz jedoch an diese Bewilligungen an, weshalb hier eine Neuregelung geboten ist.

Weiters wurde durch das RGG die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS), - Rechtsvorgänger der Gebühren Info Service GmbH - mit der Einhebung der Rundfunkgebühren betraut. Auch diese Tatsache ist durch die vorliegende Neuerlassung zu berücksichtigen, da im Bgld. Kulturschillinggesetz die Fernmeldebehörde I. Instanz für die Einhebung zuständig ist.

Der Kulturschilling wird gemeinsam mit den Rundfunkgebühren und Programmentgelten eingehoben. Diese Vorgangsweise soll beibehalten werden, denn sie ermöglicht eine sehr ökonomische und für den Bürger einfache Vollziehung, die sich in der bisherigen Praxis auch bewährt hat.

Das Wesen der Abgabe und die Zweckwidmung sollen unverändert bleiben. Nur die Änderung der Bezeichnung als „Kulturförderungsbeitrag“ scheint im Hinblick auf die Zweckwidmung zutreffender und es wird eine weitere Änderung („Kulturschilling“) nach der Einführung des EURO am 1. Jänner 2002 vermieden.

Die Abgabenhöhe wird nicht geändert.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes ist § 8 Abs. 1 F-VG . Der Kulturförderungsbeitrag stellt eine sogenannte „Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages“ gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 FAG 2001 dar.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Eine Definition der Rundfunkempfangseinrichtung findet sich im § 1 Abs. 1 RGG. Nach dieser Bestimmung sind Rundfunkempfangseinrichtungen technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, unmittelbar optisch und / oder akustisch wahrnehmbar machen. Nach § 2 Abs. 1 RGG ist dem Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung deren Betriebsbereitschaft gleichzuhalten. Es ist daher nicht das Vorliegen einer Bewilligung für das Entstehen der Abgabepflicht ausschlaggebend, sondern die Gebührenpflicht wird bereits durch das Betreiben einer Rundfunkempfangseinrichtung in einem Gebäude ausgelöst.

Zu § 2:

Die Abgabenhöhe wird nicht geändert, es erfolgt nur eine Aktualisierung der Begriffe (Rundfunkgebühr statt Fernsehrundfunk- und Rundfunkgebühr; Programmentgelt statt Fernsehrundfunk- und Rundfunkentgelt).

Zu § 3:

Abgabepflichtig nach den rundfunkgebührenrechtlichen Bestimmungen ist der Rundfunkteilnehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 RGG. Diese Person ist auch zur Entrichtung des Kulturförderungsbeitrages verpflichtet. Durch den Verweis auf das RGG werden auch die dort enthaltenen Befreiungsbestimmungen (§ 3 Abs. 5 RGG in Verbindung mit den §§ 47 bis 49 der Anlage der Fernmeldegebührenordnung) übernommen.

Die Möglichkeit der Einhebung der Abgabe für zwei Monate im Voraus entspricht § 4 Abs. 4 RGG.

Zu § 4:

Die Einhebung und Einbringung der Abgabe wird der nach § 5 RGG eingerichteten Gebühreninkasso Service GmbH bzw. an die Gebühren Info Service GmbH, als deren Rechtsnachfolger, übertragen und soll – wie schon bisher – gemeinsam mit der Rundfunkgebühr, dem Programmtegel und dem Kunstförderungsbeitrag erfolgen.

Die Verteilung und die Verpflichtung zur vierteljährlichen Abrechnung ist dem § 5 Abs. 4 RGG und die Bestimmung über den Säumniszuschlag dem § 6 Abs. 3 RGG nachgebildet.

Zu § 5:

Bei der Zweckwidmung ist keine Änderung eingetreten, sie entspricht wortgleich dem im Bgld. Kulturschillinggesetz geregelten Verwendungszweck.

Im Bgld. Kulturschillinggesetz ist eine Vergütung für den Bund in Höhe von 4 % des Ertrags des Kulturschillings vorgesehen.

Für die Einhebung und Verwaltung des Kulturförderungsbeitrages sind - wie bisher - insgesamt 4 % des Abgabenertrages festgesetzt.

Der Bund billigt im RGG der GIS eine Vergütung in Höhe von 2,5 % zu, und sichert sich seinerseits für die Kosten von allfälligen Berufungsverfahren 1,5 % der eingebrachten Gebühren. Daher ist auch eine Vergütung für die Kosten der Berufungsverfahren auf Landesebene in Höhe von 1,5 % der eingehobenen Beträge gerechtfertigt.

Zu § 6:

In Anbetracht des Zusammenhanges mit dem RGG ist es geboten, dieses Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen.